

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 9	Haßfurt, 22.08.2018	71. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

**Berichtigung:** Im Amtsblatt Nr. 8/2018 vom 19.07.2018 ist ein Fehler aufgetreten. Auf Seite 44 bis Seite 45 in Teil 1 wurde die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen **ohne Anlage 1** abgebildet! Die Gebührenordnung **samt Anlage** wird in diesem Amtsblatt Nr. 9 nochmals komplett abgedruckt!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Gebührenordnung für die Feldgeschworenen S. 48-49
- Papierfabrik Palm - Umweltverträglichkeitsprüfung S. 49-50
- Änderung Bestellte Schätzer f. Wild- und Jagdschäden S. 50
- Aufhebung Schutzmaßregeln Amerikanische Faulbrut S. 50
- Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger S. 50-51

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Gemeinfelder Gruppe S. 51
- HH-Satzung Veitenstein-Gruppe S. 51-52
- HH-Satzung Pfarrweisacher Gruppe S. 52-53
- Kraftloserklärung Sparkassenbuch S. 53

## Teil I

I/2-652/1-3

### Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Haßberge

Auf Grund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2F) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Haßberge folgende

#### Gebührenordnung:

##### § 1

- (1) Als Gebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Haßberge werden für jedes selbständige Abmarkungsgeschäft ohne Rücksicht auf die Art der Dienstverrichtung 11,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt.



seit fast 20 Jahren erfolgt und bei der in diesem Zeitraum keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG festgestellt werden konnten. Nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen haben die Beweissicherungsergebnisse der letzten 20 Jahre gezeigt, dass sich hinsichtlich des durch die Wasserentnahme aus den Brunnen aktivierten Strömungsfeldes in den letzten Jahren stationäre Bedingungen eingestellt haben.

Im Oktober 2017 wurde erneut ein Gruppenpumpversuch durchgeführt um die Auswirkungen der vorgesehenen Erhöhung der Entnahmemenge zu erkunden. Die Ergebnisse zeigten eine leichte Vergrößerung des durch die Entnahme beeinflussten Bereichs um ca. 50 m in die NO Richtung. In der Nähe des Mains in SO und NW Richtung wurden keine Änderungen registriert.

Aus den Ergebnissen der Pumpversuche und den jahrelangen Beweissicherungen kann entnommen werden, dass durch die Erhöhung der Entnahme um ca. 180.000 m<sup>3</sup>/a keine negative Beeinflussung auf die Umwelt und auf Dritte verursacht wird. Grund dafür ist die gute hydraulische Leitfähigkeit der erschlossenen Sande und Kiese, sowie die gute hydraulische Anbindung an den Main.

Auf grundwasserabhängige Ökosysteme hatte die Entnahme bisher keine Auswirkungen. Durch die erhöhte Menge ist auch mit keinem Einfluss zu rechnen. Insbesondere das Feuchtbiotop in Nähe der Bundesstraßenbrücke und des Mains wurde im Laufe des Verfahrens konstant mituntersucht. Dahingehend zeigten sich keine nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen.

Die FFH- und SPA-Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass durch die Fortführung der Wasserentnahme in ähnlicher Größenordnung wie bisher weder die naturschutzfachlichen Erhaltungsziele, Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie noch die Kohärenz des ausgewiesenen Schutzgebietssystems Natura 2000 nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Haßfurt, 16.08.2018  
Landratsamt Haßberge

Janik

Nr. I/2

#### **Änderung der Liste der Bestellten Schätzer für Wild- und Jagdschäden**

In der Liste der Bestellten Schätzer für Wild- und Jagdschäden, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Haßberge vom 08.10.2009, sind Herr Heinrich HAHN, Hausnummer 20, Hohnhausen, 97496 Burgpreppach, und Herr Joseph SCHLEE, Mittelgasse 5, 96188 Stettfeld, zu streichen.

Haßfurt, 17.08.2018  
Landratsamt Haßberge

Schrauder

Nr. FA I 565/1-4

#### **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.05.2017 bezüglich der Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Sperrbezirk um Ebern und im Sperrbezirk um Rentweinsdorf**

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 23.05.2017 bezüglich der Sperrbezirke Ebern und Rentweinsdorf, einschließlich der Ortschaften Gereuth, Kurzwind, Fierst, Lützelebern, Lind, Treinfeld, Gräfenholz, Sendelbach, Eichelberg, Heubach, Sandhof, Ruppach, Eyrichshof, Specke und Siegelfeld, wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut, wird hiermit aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

Haßfurt, 17.08.2018  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz

Dr. Hornung  
Veterinärdirektor

#### **Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nr. I/2-826/4-6

#### **Neuer Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Haßberge 4 (Stadt Zeil am Main mit Gemeindeteilen, dem Gemeindeteil Steinbach, dem Gemeindeteil Neubrunn u. dem Gemeindeteil Limbach):**

Seit dem 01.09.2018 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 4 (Stadt Zeil a. Main mit Gemeindeteilen, dem Gemeindeteil Steinbach, dem Gemeindeteil Neubrunn u. dem Gemeindeteil Limbach) ein neuer bevollmächtigter

Bezirksschornsteinfeger bestellt worden. Es ist Herr Benjamin Herrmann. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in 96123 Litzendorf, 09505/8077110 oder Handy: 0179/4197247.

Haßfurt, 20.08.2018  
Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

## Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/  
des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g** **des Zweckverbandes "Gemeinfelder Gruppe"** (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinfelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 67.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 55.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Betriebsumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.  
Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Maroldsweisach, 10.07.2018  
Zweckverband "Gemeinfelder Gruppe"

Georg Ott, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 18.04.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.06.2018 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 6, 96126 Maroldsweisach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 20.07.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/  
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g** **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung** **der Veitensteingruppe** (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 385.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 229.400,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kottendorf, 04.07.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Veitensteingruppe

Gertrud Bühl, Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.07.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 27.07.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1 a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 27.07.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der**  
**"Pfarrweisacher Gruppe"**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 171.380,00 €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 72.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **29.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ebern, 27.07.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der "Pfarrweisacher Gruppe"

R. Nowak, Verbandsvorsitzender

## II.

Die von der Versammlung am 27.06.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.07.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 28, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 01.08.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

Sparkasse Schweinfurt-Haßfurt

**Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Im Amtsblatt Nr. 3 vom 01.03.2018 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 3 vom 19.02.2018 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 19.02.2018, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr.	3414308845
Kontoinhaber	Hildegard Röder

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 23.07.2018 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat